

Stuttgarter Bausachverständigentag 2022 12. Juli 2022 – Hospitalhof, Stuttgart

Neuerungen und Entwicklungen in den Jahren 2020/21 bei rechtlichen Planungsgrundlagen und technischen Regelwerken

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt,
ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt,
Referent Architektur und Technik, Architektenkammer BW

Architekt:innen und Ingenieur:innen schulden gemäß dem dafür zugrundeliegenden Werkvertragsrecht nach Bürgerlichen Gesetzbuch eine mangelfreie, funktionsgerecht Planung, die ausführenden Unternehmen müssen diese dann in ein mangelfreies Bauwerk umsetzen. Dabei sind einerseits die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften aus Gesetzen und Verordnungen zu beachten, andererseits aber auch technische Regelwerke und die allgemein anerkannten Regeln der Technik, welche im Einzelnen das auch sein mögen. Dabei gilt es, geänderte oder neue Rechtssetzungen sowie die Fortschreibung von Normen, Richtlinien und technischen Merkblättern zu berücksichtigen.

Ohne wertende Auswahl oder Anspruch auf Vollständigkeit wird nachfolgend ein Ausblick auf Aktualisierungen und Neuausgaben der zurückliegenden Monate gegeben:

- **Bundesrechtliche Vorschriften, Gesetze und Verordnungen**
 - Bauplanungsrechtliche Grundlagen
 - Bauordnungsrechtliche Vorgaben
 - Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe
 - Arbeitsschutzrecht - Regeln für Arbeitsstätten
- **Landesrechtliche Vorschriften, Gesetze und Verordnungen**
 - Anpassung der zuständigen Ministerien
 - Digitaler Bauantrag
 - Nachweisberechtigte für Standsicherheit
 - PV-Pflicht in Baden-Württemberg
- **Privatrechtliche Regelsetzungen**
 - DIN e.V. und seine Normenausschüsse
 - Weitere Normungsorganisationen und Verbände

Bundesrechtliche Vorschriften, Gesetze und Verordnungen

Bauplanungsrechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

Die aktuellen Krisen vom Wohnungsmangel über die Auswirkungen des Klimawandels bis zum Krieg in Europa machen auch stete Anpassungen des Baugesetzbuchs erforderlich. Nachdem erst mit dem „Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14. Juni 2021 eine umfangreichere Novellierung erfolgt war, ist seither das BauGB noch dreimal geändert worden. Erforderte das „Gesetz zur baulichen Anpassung von Anlagen der Jungsauen- und Sauenthaltung“ vom 16. Juli 2021 eine wohl eher marginale Änderung in § 245 c, wurden mit Gesetz vom 10. September 2021 im Baugesetzbuch ad hoc Regelungen für „von Hochwasserkatastrophen betroffene Gemeinden“ verankert (§ 246 c). Mit Gesetz vom 26. April 2022 wurden dann nochmals die Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte angepasst (§ 246).

- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Wesentliche Änderung der Baunutzungsverordnung durch das Baulandmobilisierungsgesetz waren die Einführung des „Dörflichen Wohngebiets“ (§ 5a) und die Anpassung des § 17 hinzu „Orientierungswerten für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung.

- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Aufgrund der Einführung des Dörflichen Wohngebiets durch das Baulandmobilisierungsgesetz musste dafür auch ein Abschnitt in der Planzeichenverordnung aufgenommen werden.

Bauordnungsrechtliche Grundlagen – Mustervorschriften und Mustererlasse der Bauministerkonferenz (ARGEBAU): <https://www.bauministerkonferenz.de>

Die Bauministerkonferenz ist die Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Das wichtigste Gremium ist die üblicherweise einmal im Jahr tagende Konferenz der Minister und Senatoren, an der auch regelmäßig der für das Bauwesen zuständige Bundesminister teilnimmt. Als eine ihrer wichtigsten Aufgaben will die Bauministerkonferenz für einheitliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder im Bereich des Wohnungswesens, des Bauwesens und des Städtebaus sowie für deren einheitlichen Vollzug sorgen. Die Bauministerkonferenz stimmt sich zum Beispiel über eine Musterbauordnung ab. Die verabschiedeten Mustervorschriften und Mustererlasse dienen als Grundlage für die Umsetzung in spezifisches Landesrecht. Sie entfalten somit keine unmittelbare Rechtswirkung. Jedes Land entscheidet, in welchem Umfang die Landesregelung dem Muster folgt. Verbindlich sind somit zunächst allein die erlassenen landesrechtlichen Regelungen.

- Veröffentlichungen 2021/2022 Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1 vom 17. Januar 2022 mit Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/2 vom 19. November 2021

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1 vom 19. Januar 2021

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Ergänzungen

- Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen (Version 02.06.2022)
- Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen (Version 02.06.2022)
- Zuordnung der Erdbebenzonen und Untergrundklassen nach Verwaltungsgrenzen (Version 02.06.2022)

Auslegungen der PG GEG zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 06. September 2021

Auch Baden-Württemberg bedient sich zur Konkretisierung der allgemeinen Grundanforderungen an bauliche Anlagen aus § 3 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) einer „Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen (VwV TB)“. Ermächtigungsgrundlage für die Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift ist der in die LBO eingefügte § 73 a. Die in Baden-Württemberg derzeit gültige und maßgebliche VwV TB basiert allerdings auf dem Muster der Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen (MVV TB), das vom Deutschen Institut für Bautechnik DIBt nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Baurechtsbehörden der Länder als Ausgabe August 2017 am 31. August 2017 in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht wurde, einschließlich des Berichtigungsblatts vom 11. Dezember 2017. Die Überführung der MVV TB in die VwV TB erfolgte zudem durch Anpassung des Musterdokuments an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie technische Richtlinien des Landes Baden-Württemberg. Die landesspezifischen Anpassungen, Einschränkungen und Ergänzungen erfolgen durch die – umfangreichen – Anlagen zur Liste und sind bauaufsichtlich zu beachten.

Zwischenzeitlich sind somit bereits vier Überarbeitungen der MVV TB erfolgt (siehe oben), ohne dass diese in Baden-Württemberg übernommen wären. Auch bleiben beispielsweise die im Jahr 2020 veröffentlichten

- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL) - Fassung Oktober 2020 -
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) - Fassung 10.02.2015 - zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR) - Fassung: 29.09.2005 – zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

bauaufsichtlich unberücksichtigt. Zwar ist es den Baurechtsbehörden unbenommen, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ zurückzugreifen, die keine Technischen Baubestimmungen im formalen Sinne sind. Aufgrund der Unbestimmtheit der allgemein anerkannten Regeln der Technik trägt dies jedoch keineswegs zur Rechtssicherheit bei. Andererseits zeigt die stete und mehrfache Fortschreibung der MVV TB auch auf, dass es in der Praxis kaum noch möglich ist, die Entwicklung der Technischen Baubestimmungen nachzuvollziehen. Die Entscheidung, was konkret verbindlich Grundlage für Planung und Ausführung sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen Sinne, wird zunehmend weiter erschwert und komplizierter.

Änderungen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ab 1. Januar 2022

- Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)

Seit 1. Februar 2021 gilt in Baden-Württemberg eine novellierte und neu veröffentlichte Feuerungsanlagenverordnung (FeuVO). Die Verordnung konkretisiert die allgemeinen Anforderungen des § 32 der Landesbauordnung (LBO) an die Betriebssicherheit und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen. Dazu wird in der FeuVO insbesondere festgelegt, in welchen Räumen Feuerstätten aufgestellt werden dürfen und wie diese Räume im Hinblick auf brandschutz- und betriebstechnische Belange ausgeführt sein müssen; dies betrifft auch Räume, in denen die erforderlichen Brennstoffe gelagert werden sollen. Auch fordert § 32 Absatz 3 LBO: "Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen." Dazu enthält die Feuerungsanlagenverordnung konkrete Regelungen für die Bemessung und Ausführung der Abgasanlagen, insbesondere auch für Schornsteine. Die Vorschriften gelten grundsätzlich für alle Anlagen, bei denen durch Verbrennung Wärme erzeugt wird, also für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind.

Zum Jahreswechsel 2021/22 brachte nun allerdings die Änderung der "Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV" auf der Basis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine wichtige Neuerung für Schornsteine von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Bereits bisher gingen die bundesrechtlichen Regelungen für diese Abgasanlagen über die – allgemein für alle Abgasanlagen geltenden landesrechtlichen – Anforderungen der Feuerungsanlagenverordnung hinaus. Ab dem neuen Jahr gilt nun:

"Bei einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, die nach dem 31. Dezember 2021 errichtet wird, ist der Schornstein so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins

1. firstnah angeordnet ist und
2. den First um mindestens 40 Zentimeter überragt.

Firstnah angeordnet ist die Austrittsöffnung eines Schornsteins, wenn

1. ihr horizontaler Abstand vom First kleiner ist als ihr horizontaler Abstand von der Traufe und
2. ihr vertikaler Abstand vom First größer ist als ihr horizontaler Abstand vom First."

Für Dächer mit Neigungen unter 20 Grad gibt es eine Regelung mit einer fiktiven Dachgestaltung von 20 Grad Neigung. Für die Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhe ist alternativ eine ingenieurmäßige Berechnung nach Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) möglich, die eventuell zu einer günstigeren Lösung führen kann. Allerdings regelt die 1. BImSchV auch, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen - gestaffelt nach Leistung der Feuerungsanlage in 50-Kilowattschritten - im Umkreis 15, 17, 19 oder 21 Meter um mindestens 1, 2 oder 3 Meter überragen muss. Ab 200 Kilowatt ist eine ingenieurmäßige Berechnung erforderlich.

Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen hebt dem Wortlaut nach eindeutig auf die Errichtung der Feuerungsanlage und deren Zeitpunkt ab. Es wird kein Zusammenhang mit dem Bauvorhaben insgesamt hergestellt oder zum Datum der Baugenehmigung. Die Neuregelung sieht vor, dass bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet und in Betrieb genommen wurden, bei einer wesentlichen Änderung oder dem Austausch die Feuerstätte die Schornsteine mindestens die zuletzt bis 31. Dezember 2021 geltenden Anforderungen erfüllen müssen.

Arbeitsschutzrecht – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Neben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bauplanungsrechts und des Bauordnungsrechts sind in immer komplexer werdendem Zusammenspiel beim Planen und Bauen auch Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen zu berücksichtigen. Das Arbeitsschutzrecht gehört dazu, und die Rechtsprechung weist dem planenden und überwachenden Architekt immer weitergehende Verantwortung zu.

Maßgebende Rechtsvorschrift ist die Arbeitsstättenverordnung (zuletzt geändert 22. Dezember 2020). Für die erforderliche Konkretisierung der Verordnung werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) Technische Regeln für Arbeitsstätten erarbeitet, die den Arbeitgeber bei der Anwendung und Umsetzung der Verordnung im Betrieb unterstützen sollen. Gemäß Arbeitsstättenverordnung gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln - ASR) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) bekannt. Die ASR geben dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

„Bei Einhaltung dieser Technischen Regel kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreichen.“

Das heißt, Abweichungen von den Angaben in den "ASR - Regeln für Arbeitsstätten" als die Verordnung konkretisierende Vorgaben mit Vermutungswirkung sind (nur) möglich, solange diese ein gleichwertiges Maß an Sicherheit bieten. Die ASR-Texte und Informationen zum Stand der Bekanntgabe von neuen oder überarbeiteten ASR sind aktuell auf der Homepage der BAuA zu finden: <https://www.baua.de/arbeitsstaetten> oder <https://www.baua.de/asr>

- Änderungen von Regeln für Arbeitsstätten - ASR – im Jahr 2022
 - ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
Ausgabe: August 2012 (GMBI 2012, S. 663), zuletzt geändert GMBI März 2022, S. 240
 - ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen
Ausgabe: September 2013 (GMBI 2013, S. 910), zuletzt geändert GMBI März 2022, S. 241
 - ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
Ausgabe: Februar 2013 (GMBI 2013, S. 334), zuletzt geändert GMBI März 2022, S. 242
 - ASR A1.5 Fußböden
Ausgabe: März 2022, GMBI 2022, S. 199
 - ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
Ausgabe: Januar 2012 (GMBI 2012, S. 5), zuletzt geändert GMBI März 2022, S. 244
 - ASR A1.7 Türen und Tore
Ausgabe: November 2009 (GMBI 2009, S. 1619), zuletzt geändert GMBI März 2022, S. 244)
 - ASR A1.8 Verkehrswege
Ausgabe: März 2022, GMBI 2022, S. 214
 - ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
Ausgabe: November 2012 (GMBI 2012, S. 1220), zuletzt geändert GMBI März 2022, S. 245
 - ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
Ausgabe: Mai 2018 (GMBI 2018, S. 446), zuletzt geändert GMBI März 2022, S. 247)
 - ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge
Ausgabe: März 2022, GMBI 2022, S. 227
 - ASR A3.4 Beleuchtung
Ausgabe: April 2011 (GMBI 2011, S. 303), zuletzt geändert GMBI März 2022, S. 248
 - ASR A3.5 Raumtemperatur
Ausgabe: Juni 2010 (GMBI 2010, S. 751), zuletzt geändert GMBI März 2022, S. 198
 - ASR A4.1 Sanitärräume
Ausgabe: September 2013 (GMBI 2013, S. 919), zuletzt geändert GMBI März 2022, S. 212
 - ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
Ausgabe: August 2012 (GMBI 2012, S. 660), zuletzt geändert GMBI März 2022, S. 251
 - ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
Ausgabe: Dezember 2010 (GMBI 2010, S. 1764), zuletzt geändert GMBI März 2022, S. 252
 - ASR A4.4 Unterkünfte
Ausgabe: Juni 2010 (GMBI 2010, S. 751), zuletzt geändert GMBI März 2022, S. 212
 - ASR A5.2 Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen
Ausgabe: Dezember 2018 (GMBI 2018, S. 1160), zuletzt geändert GMBI März 2022, S. 252
 - ASR A3.4/7 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- aufgehoben - GMBI März 2022, S. 248

Der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) hat die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.5 "Fußböden", ASR A1.8 "Verkehrswege", ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge" sowie die ASR A3.4/7 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme" überarbeitet und an den Stand der Technik angepasst. Zudem wurde die ASR A3.4 "Beleuchtung" infolge der 2016 aktualisierten Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Bezug auf die geänderte Definition des Begriffs "Arbeitsplatz" (seitdem ohne zeitliche Begrenzung) angepasst. Die ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" wurde infolge der Überarbeitung der ASR A2.3 und ASR A3.4/7 formal bzgl. lichttechnischer Anforderungen an langnachleuchtende Sicherheitszeichen und Anforderungen an die Gestaltung des Flucht- und Rettungsplanes ergänzt, zudem wurden neue Rettungszeichen eingefügt.

Die ASR A3.4/7 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme" wurde aufgehoben und die betreffenden Sachverhalte als jeweils fachlich zugehörige Inhalte in die ASR A3.4 "Beleuchtung" und ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge" überführt.

Die ASR A1.7, ASR A1.8, ASR A2.3 und ASR V3a.2 enthalten Anforderungen an die notwendige Breite von Verkehrswegen, Fluchtwegen sowie von Türen, Durchgängen und Toren in deren Verlauf. Bei der Festlegung der Breite von Wegen in Arbeitsstätten sind zunächst die Vorgaben der ASR A1.8 "Verkehrswege" zu berücksichtigen, d. h. die Breiten sind nach der Anzahl der gehenden Personen, die diese nutzen, und aus der Art der Nutzung zu ermitteln. Sofern bestimmte Wege ausschließlich als Fluchtwege genutzt werden, können deren Breiten auch nur nach der ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge" ausgelegt werden. Für alle Türen und Tore gelten die Anforderungen der ASR A1.7, wobei hier bzgl. der notwendigen Durchgangsbreiten und -höhen auf die lichten Mindestmaße von Fluchtwegen nach ASR A2.3 verwiesen wird. Werden Menschen mit Behinderungen in der Arbeitsstätte beschäftigt, sind zudem die in der ASR V3a.2 enthaltenen spezifischen Anforderungen zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere die erforderliche Mindestbreite von Wegen und Türen sowie die nötigen Bewegungsflächen bei der Benutzung durch Rollstuhlfahrer.

Um die Anforderungen an die Breite von Fluchtwegen in der ASR A2.3 validieren zu können und zur Klärung von Unterschieden zum Bauordnungsrecht, wurden von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ein Fachgutachten beauftragt und daraus aufeinander abgestimmte Verkehrs- und Fluchtwegbreiten für die ASR A1.8 und ASR A2.3 abgeleitet. Zudem wurde mit dem Fachgutachten ein neuer Ansatz zur Bemessung der lichten Breite von Treppenträumen als Teil von Fluchtwegen entwickelt. Neben dem in der ASR A2.3 bisher bereits verwendeten Kriterium "höchstmögliche Anzahl Personen im gesamten Einzugsgebiet einer Treppe" (Abschnitt 5 Absatz 6) kann jetzt alternativ auch das Kriterium "ungehinderter Zugang zum Treppenraum" (Abschnitt 5 Absatz 15) oder das Kriterium "vorrangige Evakuierung einzelner Etagen" (Abschnitt 5 Absatz 16) angewendet werden.

Die Anforderungen an die Breite der Verkehrswege in ASR A1.8 wurden mit den Anforderungen an Fluchtwege der ASR A2.3 abgeglichen. In den ASR A1.7, ASR A1.8 und ASR A2.3 werden nun in Abhängigkeit von der Personenzahl und der Nutzung aufeinander abgestimmte Vorgaben für die Bemessung der Breite von Verkehrs- und Fluchtwegen sowie von Türen, Toren und Durchgängen in deren Verlauf getroffen. Die bisherigen Vorgaben wurden im Bereich eines Einzugsgebietes zwischen 20 und 200 Personen durch zusätzliche Werte ergänzt; im Bereich zwischen 200 und 400 Personen können nun Zwischenwerte gebildet werden.

Aufgrund der Änderung des Titels von bisher ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" zu ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge" wurden in nachfolgenden ASR bestehende Verweise auf diese ASR entsprechend angepasst und, sofern notwendig, weitere formale Anpassungen vorgenommen: ASR V3a.2, ASR A1.2, ASR A1.3, ASR A1.5, ASR A1.6, ASR A2.1, ASR A2.2, ASR A4.2, ASR A4.3 und ASR A5.2. In der ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" wurden zudem in Abstimmung mit der ASR A1.8 Regelungen für Teilbereiche einer Baustelle eingefügt, die im Zuge des Baufortschritts wechselnd als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg festgelegt werden. Die ASR A1.5 "Fußböden" wurde parallel grundlegend überarbeitet und aktualisiert.

Landesrechtliche Regelungen, Gesetze und Verordnungen

Änderung von Zuständigkeiten in Landesbauordnung und Bauvorschriften

- Zehnte Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021

Nach der Regierungsneubildung 2021 und dem Neuzuschnitt von Ministerien und deren Geschäftsbereichen bzw. Zuständigkeiten hat die am 8. Januar 2022 in Kraft getretene 10. Anpassungsverordnung lediglich eine Änderung der Bezeichnung der zuständigen Ministerien, insbesondere des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg als oberste Baurechtsbehörde zur Folge. Dennoch haben nun damit die

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
- Allgemeine Ausführungsverordnung zur LBO
- Verfahrensverordnung zur LBO
- Versammlungsstättenverordnung
- Verkaufsstättenverordnung
- Garagenverordnung
- Feuerungsverordnung
- Bausachverständigenverordnung
- Verordnung über elektrische Betriebsräume
- Campingplatzverordnung

formal einen neuen Rechtsstand. 8. Januar 2022 Materielle Änderungen waren jedoch damit nicht verbunden.

Digitaler Bauantrag – Änderung zum 1. Januar 2022

Zum Jahresende 2021 ist die Übergangsfrist für den analogen Bauantrag ausgelaufen. Seit 1. Januar 2022 ist der digitale Bauantrag die Regel. In Baden-Württemberg ist es bereits seit 1. August 2019 grundsätzlich zulässig, Bauanträge komplett digital zu stellen und die Bauvorlagen und Anträge online einzureichen. Damit war auch die Verpflichtung zur Unterzeichnung von Bauanträgen und Bauzeichnungen entfallen. Laut Übergangsvorschrift in § 77 LBO konnte die zuständige Behörde bis zum 31. Dezember 2021 abweichend verlangen, dass elektronisch eingereichte Dokumente in Schriftform nachzureichen sind. Seit Jahresbeginn 2022 können die Baurechtsbehörden bei einem digital eingereichten Antrag nun de iure nicht mehr verlangen, dass ein zusätzlicher Papier-Antrag ggf. mit Unterschriften eingereicht wird.

Die LBO-Novelle von 2019 ließ zunächst offen, in welcher Form die Bauanträge einzureichen sind: "Der Bauantrag und die Bauvorlagen sind in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen." (§ 53 Abs. 2 LBO) Mit der seit 1. Oktober 2020 gültigen Fassung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung LBO-VVO wurden die Anforderungen an den digitalen Bauantrag weiter konkretisiert. (§ 3 Abs. 3 und 4 LBO-VVO):

"Werden Bauvorlagen elektronisch in Textform eingereicht, sind sie in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A) zu übermitteln. Die Baurechtsbehörde kann andere dauerhaft archivierbare Dateiformate, die Inhalte zuverlässig wiedergeben und keine externen Inhalte einbeziehen, zulassen sowie Übermittlungswege und Dateistrukturen vorgeben.

Bauzeichnungen nach § 6 und sonstige grafische Darstellungen entsprechen der Textform."

Die Baurechtsbehörden können im Übrigen sogar „verlangen, dass Bauvorlagen elektronisch in Textform einzureichen sind.“ (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 LBO-VVO) Dabei können sie verbindliche Vorgaben für den Übertragungsweg sowie eventuell gewünschte Datenstrukturen festlegen bzw. vorzugeben

Mit der LBO-Novelle 2019 ist auch das Erfordernis der Unterschrift auf Bauantrag, Bauvorlagen und einzureichenden Unterlagen entfallen: die Dokumente sind lediglich „in Textform“ einzureichen, was mit einer einfachen, archivfähigen pdf-Datei möglich ist. Eine elektronische Signatur oder ähnliches ist nicht notwendig. Entsprechend wurden auch in der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung alle Regelungen zur Unterschrift gestrichen.

Nachweisberechtigte für Standsicherheit – Neuregelung für den Wegfall der Bautechnischen Prüfung

Eine wichtige Änderung gibt es ab 1. Februar 2022, wenn der Wegfall der bautechnischen Prüfung beantragt werden soll. Diese Variante kann zwar wie bisher vom Bauherrn für kleinere Bauvorhaben wie beispielsweise Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 gewählt werden: Der Katalog der Bauvorhaben, für die das zugelassen werden kann, blieb in der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) unverändert. Die Standsicherheitsnachweise für diese Vorhaben müssen dann aber von einer Person verfasst sein, die in die von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführte Liste nachweisberechtigter Personen im Bereich der Standsicherheit oder entsprechende Listen anderer Bundesländer eingetragen ist. Die LBOVVO regelt, wer in diese Liste aufgenommen werden kann. (§ 18, Absatz 3 und 4 neu) Das Inkrafttreten der Regelungen zur Einführung dieser Nachweisberechtigtenliste war mit der Änderungsverordnung vom 12. Januar 2021 um ein Jahr auf den 1. Februar 2022 verschoben worden.

In der Ingenieursuche im Internetauftritt der Ingenieurkammer findet man geeignete "Nachweisberechtigte für Standsicherheit"

PV-Pflicht in Baden-Württemberg

- Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) vom 23. Juli 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2021 (GBl. S. 837)
- Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung - PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2022 (GBl. S. 257)

Am 21. Oktober 2021 trat das Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg in Kraft. Es schreibt unter anderem das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität für das Land bis 2040 fest und erweitert die PV-Pflicht auf den Neubau von Wohngebäuden ab 1. Mai 2022 bzw. bei Bestandssanierungen ab 1. Januar 2023 aus. Gleichzeitig wurde die Rechtsverordnung zur PV-Pflicht PVPf-VO veröffentlicht. Diese enthält die Regelungen zur ursprünglichen PV-Pflicht für den Neubau von Nichtwohngebäuden und Parkplätzen und trat zusammen mit dieser Verpflichtung am 1. Januar 2022 in Kraft. Per Änderungsverordnung wurde die Rechtsverordnung mit Regelungen für den Neubau von Wohngebäuden und grundlegenden Dachsanierungen fortgeschrieben. Diese traten am 7. Mai 2022 in Kraft. Laut KSG gilt

§ 8a KSG: „(1) Bauherrinnen und Bauherren sind beim Neubau von Gebäuden dazu verpflichtet, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt, wenn

1. beim Neubau von Nichtwohngebäuden ab dem 1. Januar 2022

oder

2. beim Neubau von Wohngebäuden ab dem 1. Mai 2022

der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes, wenn mit den Bauarbeiten ab dem 1. Januar 2023 begonnen wird.

Maßgebender Stichtag für Neubauvorhaben ist also der Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde. Ersatzweise können auch Flächenanteile von Photovoltaikanlagen auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung angerechnet werden oder solarthermische Anlagen zur Wärmeerzeugung.

Die PV-Pflicht bei offenen Parkplätzen gilt ab 36 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Stichtag ist hier der 1. Januar 2022 für den Eingang der vollständigen Bauvorlagen. Ergänzt wurde auch hier eine Regelung zur ersatzweisen Erfüllung: Flächenanteile von PV-Anlagen auf der Dachfläche oder auf anderen Außenflächen eines gleichzeitig neu errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Parkplatzes können angerechnet werden, sofern diese Flächen nicht bereits zur Pflichterfüllung für den Neubau selbst in Anspruch genommen werden.

Privatrechtliche Regelsetzungen – DIN e.V.

Regelsetzungen durch Normungsorganisationen: DIN e.V.

Normen beschreiben technische Regeln, die durch Anwendung zu anerkannten Regeln der Technik werden können oder sollen. Der Staat greift in Gesetzestexten durch den Verweis auf Normen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen auf diese anerkannten Regeln der Technik zurück. Die Festlegung technischer Regeln wird damit den Fachleuten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft übertragen. Normung soll so die staatliche Regelsetzung entlasten. Gemäß Vertrag zwischen der Bundesregierung und DIN Deutsches Institut für Normung e. V. aus dem Jahr 1975 ist DIN e.V. die zentrale und allgemein zuständige Normenorganisation für Deutschland sowie als die Nationale Normenorganisation in nichtstaatlichen Internationalen Normenorganisationen anerkannt. DIN e.V. verpflichtet sich, bei seinen Normungsarbeiten das öffentliche Interesse zu berücksichtigen und soll bei der Ausarbeitung der DIN-Normen insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Normen bei der Gesetzgebung, in der öffentlichen Verwaltung und im Rechtsverkehr als Umschreibungen technischer Anforderungen herangezogen werden können. Für die Normungsarbeit werden „Normenausschüsse im DIN“ (Kurzzeichen: NA) mit weiteren Untergliederungen. (Fachbereiche FB) bis zu den Arbeitsausschüssen (AA) gebildet. Dabei gelten die Satzung des DIN e.V., die Beschlüsse des DIN-Präsidiums sowie die Normen der Reihe DIN 820.

Das deutsche Normenwerk von DIN e.V. umfasst bis zu 4000 baurelevante Normen als rein nationale Normen oder als in das deutsche Normenwerk übernommene europäische und internationale Normen. Inzwischen sind gut 80% der bei DIN erschienenen Normen ihrer Herkunft nach europäische Normen. Eine europäische Norm muss nach den internationalen Vereinbarungen nach deren Verabschiedung von den nationalen Normungsorganisationen unverändert als nationale Norm übernommen werden. Jede angenommene europäische Norm wird in Deutschland mit einem nationalen Vorwort als DIN-EN-Norm veröffentlicht. Parallele oder gar anderslautende und entgegenstehende deutsche Normen darf es dann nach einer Übergangsfrist nicht mehr geben. Allerdings können nationale Ergänzungen in Restnormen oder Nationalen Anhängen veröffentlicht werden.

- **NA 005 DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)**

Der DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau / NA 005) ist satzungsmäßig ein Organ von DIN e.V. und einer von derzeit insgesamt 69 Normenausschüssen. Der NABau hat die Aufgabe, Normungsvorschläge für das Bauwesen zu prüfen und, sofern ein berechtigtes Interesse besteht und die Finanzierung der damit verbundenen Kosten der Geschäftsstelle des NABau sichergestellt ist, zu bearbeiten. Er wirkt über die nationale Normung hinaus bei der europäischen und internationalen Normung seines Bereiches mit. Ferner hat er die Vorbereitung und Anwendung der Normen zu fördern. Zudem ist der NABau für DIN in Gremien des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) an der Aufstellung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und im HA GAEB des DVA (Hauptausschuss Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) an der Aufstellung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (STLB-Bau und STLB-BauZ) beteiligt.

NABau veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht, der über die Normungsaktivitäten des vergangenen Jahres berichtet und informiert über laufende Projekte sowie aktuell neue Normen und Entwürfe, die zur Stellungnahme anstehen:

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau>

www.din.de/resource/blob/77862/34e79bdc5a0638982bb5c75ee6db643d/nabau-jahresbericht-2021-data.pdf

Außerdem werden die monatlichen Neuerscheinungen mit einer Kurzbesprechung vorgestellt:

www.din.de/resource/blob/210048/0a6b4c2ddefe1ddbcd10e410bf25701d/n-und-n-e-gesamt-2021-data.pdf

www.din.de/resource/blob/79570/de0014d4a77f77a7cec53c2f68b535f2/n-und-n-e-gesamt-2022-data.pdf

Die technische Regelsetzung in den Normen des DIN ist inzwischen sehr weitgehend über die europäische Normung gesteuert und stellt sich in immer kleinteiligeren Regelungen dar. Exemplarisch zeigen dies die aktuellen Veröffentlichungen zu Türen und Fenstern, Beschlägen bzw. Verglasungen der letzten zwölf Monate:

DIN EN 1529 2022-02	Türblätter - Höhe, Breite, Dicke und Rechtwinkligkeit - Toleranzklassen; Deutsche Fassung EN 1529:2021
DIN EN 1627 2021-11	Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse - Einbruchhemmung - Anforderungen und Klassifizierung; Deutsche Fassung EN 1627:2021
DIN EN 1628 2021-11	Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse - Einbruchhemmung - Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit unter statischer Belastung; Deutsche Fassung EN 1628:2021
DIN EN 1629 2021-11	Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse - Einbruchhemmung - Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit unter dynamischer Belastung; Deutsche Fassung EN 1629:2021
DIN EN 1630 2021-11	Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse - Einbruchhemmung - Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit gegen manuelle Einbruchversuche; Deutsche Fassung EN 1630:2021
DIN 18104-2 2021-12	Einbruchhemmende Nachrüstprodukte - Teil 2: Im Falz eingelassene Nachrüstprodukte für Fenster und Türen - Anforderungen und Prüfverfahren
DIN 18545 2022-01	Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen - Anforderungen an Glasfalze und Verglasungssysteme Diese Norm gilt für das Abdichten von Verglasungen ... Sie gilt auch für Verglasungen mit Sonderfunktionen, bei denen zusätzliche anforderungsbedingte Änderungen zu beachten sind, wie zum Beispiel geklebte Verglasung, einbruchhemmende Verglasung, Brandschutzverglasung.
DIN EN 14500 2021-09	Abschlüsse - Thermischer und visueller Komfort - Prüf- und Berechnungsverfahren; Deutsche Fassung EN 14500:2021
DIN EN 14501 2021-09	Abschlüsse - Thermischer und visueller Komfort Leistungsanforderungen und Klassifizierung; Deutsche Fassung EN 14501:2021
DIN EN 1527 2022-02	Schlösser und Baubeschläge - Beschläge für Schiebetüren/-tore und Falttüren/-tore - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1527:2019+A1:2021
DIN EN 16867 2022-02	Schlösser und Baubeschläge - Mechatronische Türbeschläge - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 16867:2020+A1:2021
DIN 18257 2022-02	Baubeschläge – Schutzbeschläge - Begriffe, Maße, Anforderungen, Kennzeichnung
DIN EN 12320 2022-03	Baubeschläge - Hangschlösser und Hangschlossbeschläge - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12320:2021
DIN EN 13126-1 2022-04	Baubeschläge - Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Gemeinsame Anforderungen an alle Arten von Beschlägen; Deutsche Fassung EN 13126-1:2022
DIN EN 13126-2 2021-10	Baubeschläge - Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Einreiberverschlüsse; Deutsche Fassung EN 13126-2:2021
DIN EN 13126-4 2022-04	Baubeschläge - Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 4: Kantenverschlüsse; Deutsche Fassung EN 13126-4:2022
DIN EN 13126-7 2022-04	Baubeschläge - Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 7: Fallen-Schnäpper; Deutsche Fassung EN 13126-7:2021
DIN EN 13126-13 2022-04	Baubeschläge - Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 13: Ausgleichgewichte für Vertikal-Schiebefenster; Deutsche Fassung EN 13126-13:2022
DIN EN 13126-14 2022-04	Baubeschläge - Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 14: Einreiberverschlüsse für Schiebefenster; Deutsche Fassung EN 13126-14:2022

DIN EN ISO 12543-1 2022-03	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 1: Definitionen und Beschreibung von Bestandteilen (ISO 12543-1:2021); Deutsche Fassung EN ISO 12543-1:2021
DIN EN ISO 12543-2 2022-03	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 2: Verbund-Sicherheitsglas (ISO 12543-2:2021); Deutsche Fassung EN ISO 12543-2:2021
DIN EN ISO 12543-3 2022-03	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 3: Verbundglas (ISO 12543-3:2021); Deutsche Fassung EN ISO 12543-3:2021
DIN EN ISO 12543-4 2022-03	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 4: Verfahren zur Prüfung der Beständigkeit (ISO 12543-4:2021); Deutsche Fassung EN ISO 12543-4:2021
DIN EN ISO 12543-5 2022-03	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 5: Maße und Kantenbearbeitung (ISO 12543-5:2021); Deutsche Fassung EN ISO 12543-5:2021
DIN EN ISO 12543-6 2022-03	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 6: Aussehen (ISO 12543-6:2021); Deutsche Fassung EN ISO 12543-6:2021

Weitere neue Planungsnormen von NABau der letzten zwölf Monate

DIN 277 2021-08	Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau
DIN 18015-2 2021-10	Elektrische Anlagen in Wohngebäuden - Teil 2: Art und Umfang der Mindestausstattung
DIN 18015-4 2022-08	Elektrische Anlagen in Wohngebäuden - Teil 4: Gebäudesystemtechnik
DIN 20000-3 2022-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080:2013-09
DIN 20000-7 2022-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 7: Keilgezinktes Vollholz für tragende Zwecke nach DIN EN 15497:2014-07
DIN 4084 2021-11	Baugrund – Geländebruchberechnungen
DIN 4108-10 2021-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe

2.7 NABau in Zahlen

Anzahl Projekte, Norm-Entwürfe, Normen etc.	2017	2018	2019	2020	2021 ¹⁾
Projekte (national, europäisch, international)	1.148	1.133	1.154	1141	1098
Projekte unter DIN-Sekretariatsführung (europäisch)	125	122	132	136	135
Projekte unter DIN-Sekretariatsführung (international)	37	34	47	48	43
Norm-Entwürfe (Ausgabedatum)	185	186	121	132	159
Normen, Fachberichte, Vornormen (Ausgabedatum)	170	170	224	140	128
davon Erstausgaben	30	24	48	32	26
Gesamtbestand Normen, DIN SPEC (Fachbe- richte, Vornormen) (DIN, DIN SPEC, DIN EN, DIN EN ISO, DIN ISO)	2.398	2.406	2.443	2467	2490
Gesamtbestand ISO-Normen	882	899	896	925	984
1) Stichtag 2021-12-31					

- Normung bei DIN in anderen Normenausschüssen

Auch wenn NABau der zentrale Normenausschuss für das Bauwesen sein sollte, werden doch immer wieder auch in anderen Normenausschüssen des DIN Normen bearbeitet, die teilweise erhebliche Relevanz für Planung und Bauausführung haben, wie

- NAGUS – Grundlagen des Umweltschutzes (NA 172)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nagus>
- NHRS – Heiz- und Raumluftechnik sowie deren Sicherheit (NA 41)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nhrs>
- NAM – Maschinenbau (NA 060)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nam>
- NHM – Holzwirtschaft und Möbel (NA 042)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nhm>
- NAMED – Medizin (NA 063)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/named>
- FNL – Lichttechnik (NA 058)
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/fnl>

DIN 18017-3
2022-05
(NA 041-02-51 / NHRS)

**Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster - Teil 3:
Lüftung mit Ventilatoren**

Die Norm DIN 18017-3 gilt für Entlüftungsanlagen mit Ventilatoren zur Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster in Wohnungen und in ähnlichen Aufenthaltsbereichen, zum Beispiel Wohneinheiten in Hotels. Andere Räume innerhalb von Wohnungen, zum Beispiel Küchen oder Bäder mit Fenster, Kochnischen oder Abstellräume, können ebenfalls über Anlagen nach dieser Norm entlüftet werden.

DIN EN 81-28
2022-08
(NA 060-33-01 / NAM)

**Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen -
Aufzüge für den Personen- und Gütertransport - Teil 28:**

Fern-Notruf für Personen- und Lastenaufzüge; Deutsche Fassung EN 81-28:2022

DIN EN 81-71
2022-08
(NA 060-33-01 / NAM)

**Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere
Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 71: Schutzmaßnahmen
gegen mutwillige Zerstörung; Deutsche Fassung EN 81-71:2022**

DIN EN 81-77
2022-08
(NA 060-33-01 / NAM)

**Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere
Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 77:**

Aufzüge unter Erdbebenbedingungen; Deutsche Fassung EN 81-77:2022

DIN EN 81-21
2022-08
(NA 060-33-01 / NAM)

Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen -

**Aufzüge für den Personen- und Gütertransport - Teil 21: Neue Personen- und
Lastenaufzüge in bestehenden Gebäuden; Deutsche Fassung EN 81-21:2022**

DIN EN 81-20
2021-06
(NA 060-33-01 / NAM)

**Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere
Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 20:**

Personen- und Lastenaufzüge; Deutsche Fassung EN 81-20:2020

DIN EN 81-70
2021-06
(NA 060-33-01 / NAM)

**Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere
Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70: Zugänglichkeit von
Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen; Deutsche Fassung
EN 81-70:2021**

DIN 68800-2
2022-02
(NA 042-03-02 / NHM)

Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau

Gegenüber DIN 68800-2:2012-02 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Normverweisungen aktualisiert;
- b) Begriffe ergänzt;
- c) Anhang A für Konstruktionen, bei denen die Bedingungen der Gebrauchsklasse GK 0 erfüllt sind, überarbeitet;
- d) Anhang B für feuchtevariable Schichten aufgenommen;
- e) Norm redaktionell überarbeitet.

DIN 32989 2021-08 (NA 063-06-04 / NAMed)	Barrierefreie Gestaltung - Informationsgehalt, Gestaltung und Darstellungsmethoden von taktilen Karten Um die soziale Teilhabe von blinden und sehbehinderten Menschen zu erleichtern, sind Vorrichtungen zur Mobilitätsunterstützung unabdingbar. Beispielsweise sind taktile Leit- und Orientierungskarten unter anderem ein praktisches Instrument zur Vermittlung von Standortinformationen, die für die Mobilität dieser Personengruppen notwendig sind.
DIN EN 17037 2022-05 (NA 058-00-06 / FNL)	Tageslicht in Gebäuden; Deutsche Fassung EN 17037:2018+AC:2021+A1:2021. Gegenüber DIN EN 17037:2019-03 wurden folgende Änderungen vorgenommen: a) normativen Anhang G neu hinzugefügt; b) Dokument redaktionell überarbeitet. c) das Symbol „dw“ in Tabelle 1 korrigiert; d) die Tabellenverweisung in E.3.1, Absatz 5 berichtigt; e) Tabelle E.8 ersetzt.
DIN EN 12464-1 2021-11 (NA 058-00-04 / FNL)	Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen; Deutsche Fassung EN 12464-1:2021 Dieses Dokument legt Beleuchtungsanforderungen für Menschen an Arbeitsplätzen in Innenräumen fest, die den Anforderungen an den Sehkomfort und die Sehleistung von Personen mit normalem oder auf normal korrigiertem Sehvermögen entsprechen.
DIN 5034-1 2021-08 (NA 058-00-06 / FNL)	Tageslicht in Innenräumen - Teil 1: Begriffe und Mindestanforderungen DIN 5034-1 legt Mindestanforderungen fest, um in Aufenthaltsräumen einen hinreichenden subjektiven Helligkeitseindruck mit Tageslicht zu erzielen. Das Dokument enthält grundlegende Begriffe und Definitionen für die Beleuchtung von Innenräumen mit Tageslicht.
DIN 5034-2 2021-08 (NA 058-00-06 / FNL)	Tageslicht in Innenräumen - Teil 2: Grundlagen Diese Norm legt einheitliche Grundlagen für tageslichttechnische Berechnungen fest. Auf der Basis dieser Grundlagen und der entsprechenden Berechnungsverfahren lassen sich die in Innenräumen zu erwartenden Beleuchtungsstärken, die Tageslichtquotienten an bestimmten Punkten des Innenraumes, Nutzungszeiten und die in einen Raum eintretenden Strahlungsleistungen ermitteln. Die Grundlagen zur Bestimmung der Tageslichtversorgung im Innenraum mit einer Ganzjahressimulation sind nicht in dieser Norm beschrieben. Diese Norm dient auch zur Bestimmung von Beleuchtungs- und Bestrahlungsstärken im Freien. Hierzu werden bestimmte Himmelszustände definiert und die interessierenden lichttechnischen und strahlungsphysikalischen Gegebenheiten für diese Himmelszustände festgelegt.
DIN 5034-3 2021-08 (NA 058-00-06 / FNL)	Tageslicht in Innenräumen - Teil 3: Berechnung DIN 5034-3 legt die Berechnungsverfahren der zu erwartenden Beleuchtungsstärken, Tageslichtquotienten, Nutzungszeiten und Nutzbelichtungen für bestimmte Punkte eines Innenraumes auf der Basis der in DIN 5034-2 angegebenen Zusammenhänge fest. Dabei wird von den verschiedenen bekannten Berechnungsverfahren jeweils ein in der Praxis hinreichend bewährtes Berechnungsverfahren empfohlen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse von Tageslichtberechnungen vergleichbar sind. Für Untersuchungen klimatechnischer und wirtschaftlicher Art ist die Berechnung der durch Fensteröffnungen und Dachoberlichter in den Raum eindringenden, von Sonne und Himmel herrührenden Strahlung, von Bedeutung.
DIN 5034-5 2021-08 (NA 058-00-06 / FNL)	Tageslicht in Innenräumen - Teil 5: Messung Dieses Dokument dient der Sicherstellung einheitlicher Messung und Bewertung des Tageslichtes zur Überprüfung tageslichttechnischer Planungen und für die Entscheidung, ob vereinbarte oder vorgeschriebene Werte in der Praxis erfüllt werden. Hierfür werden die Anforderungen an Photometer angegeben und Messvorbereitung, -durchführung und -auswertung beschrieben.
DIN 5034-6 2021-08 (NA 058-00-06 / FNL)	Tageslicht in Innenräumen - Teil 6: Vereinfachte Bestimmung zweckmäßiger Abmessungen von Oberlichtöffnungen in Dachflächen Dieses Dokument legt ein Verfahren zur überschlägigen Dimensionierung des zweckmäßigen Anteils der lichtdurchlässigen Fläche für die Tageslichtversorgung an der Gesamtfläche der Decke von Räumen mit Dachoberlichtern fest.
Die Normenreihe DIN 5034 wurde an das europäische Normenwerk DIN EN 17037:2019-03 angepasst und insofern komplett überarbeitet. DIN 5034-4:1994-09 Tageslicht in Innenräumen - Teil 4: Vereinfachte Bestimmung von Mindestfenstergrößen für Wohnräume wurde zurückgezogen und bisher nicht ersetzt. Öffentlich-rechtlich sind weder die Normen der Reihe DIN 5034 noch die DIN EN 17037:2019-03 in das Regelwerk der Technischen Baubestimmungen aufgenommen.	

Nicht berücksichtigt in der vorstehenden exemplarischen Auflistung sind unter anderem reine Prüfnormen oder Normen zur Geotechnik. Ebenso sind keine Normentwürfe aufgeführt.

Im Internetauftritt von DIN finden sich auf den Unterseiten der jeweiligen Normenausschüsse umfangreiche Informationen zu den jeweiligen Normungsaktivitäten, insbesondere auch mit Auflistung bzw. Recherchemöglichkeit zu aktuellen Projekten sowie den jeweiligen Veröffentlichungen,

Normentwürfe und Stellungnahmen dazu

Allein beim NABau im DIN e.V. werden jährlich zwischen 300 und 500 Normentwürfe, Vornormen und Dokumente erarbeitet, die nach den Regularien des DIN der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt werden (siehe oben). Aktuell zur Stellungnahme vorgelegte Entwürfe können im Internet bei den jeweiligen Normausschüssen von jedermann – nach einer kostenlosen Registrierung – gelesen und kommentiert werden, z.B.

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau/entwuerfe>

Bei Projekten, die von den Architektenkammern als besonders relevant für den Planungsalltag erkannt werden, können diese gemeinsam über die Bundesarchitektenkammer die Gelegenheit wahrnehmen und ein abgestimmtes Votum zu den Entwürfen abgeben. Die Kritik in abgegebenen Stellungnahmen reicht dabei von Verbesserung- und Korrekturvorschlägen in einzelnen Punkten über Ablehnung von einzelnen Regelungen und Norminhalten bis zur Empfehlung, das Normvorhaben zurückzuziehen bzw. nicht weiter zu verfolgen. Die Stellungnahmen sind chronologisch oder in Volltextsuche auf den Internetseiten der Bundesarchitektenkammer abrufbar:

<https://bak.de/kammer-und-beruf/presse/stellungnahmen/>

Normenportal Architektur

Über eine Rahmenvereinbarung der Architektenkammern mit dem Beuth-Verlag können Kammermitglieder für den Normenbezug in digitaler Form zu günstigen Sonderkonditionen im Abonnement ein Online-Angebot nutzen

<https://www.normenportal-architektur.de>

Dieses Normenportal ermöglicht jederzeit den direkten Online-Zugriff auf bis zu 500 für die tägliche Arbeit wichtigen Normen, die von einem Ausschuss der Architektenkammern selbst ausgewählt werden. Die Inhalte des Normenportals werden vierteljährlich aktualisiert.

Privatrechtliche Regelsetzungen – weitere Normungsorganisationen

Regelsetzungen durch weitere Normungsorganisationen, Verbände und Industrie

Neben DIN e.V. erarbeiten und veröffentlichen noch eine ganze Reihe weiterer Organisationen, Institutionen oder Verbände technische Regelwerke, die durchaus von Relevanz für die jeweiligen Bereiche sind. Exemplarischer Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Relevanz, teilweise mit aktuellen Neuerscheinungen

Deutsches Dachdeckerhandwerk – Regelwerk

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V.
Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik
Fritz-Reuter-Str. 1, 50968 Köln

<https://dachdecker.org/>

Regelübersicht:

[Regelwerk Deutsches Dachdeckerhandwerk](#)

Bundesverband der Gipsindustrie e.V.

Bundesverband der Gipsindustrie e.V.
Kochstraße 6-7, 10969 Berlin

<https://www.gips.de/>

Der Bundesverband der Gipsindustrie erarbeitet und veröffentlicht, teilweise in Kooperation mit anderen Verbänden Merkblätter als Anwendungsrichtlinien, die kostenfrei zum Download zur Verfügung stehen:

<https://www.gips.de/loesungen/gipsplatten-und-gipsfaserplatten/publikationen>

Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des deutschen Baugewerbes

Fachverband Fliesen und Naturstein
im Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V. (ZDB),
Kronenstrasse 55-58, 10117 Berlin

<https://www.fachverband-fliesen.de/>

Der Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB erarbeitet insbesondere für Fliesenfachbetriebe Fachinformationen, Merkblätter und Hinweise, über die fachtechnischen Regeln zu informieren. Diese Arbeitshilfen werden regelmäßig überarbeitet bzw. neu herausgegeben. (letzte Aktualisierungen: 2019)

<https://www.fachverband-fliesen.de/planer/technik/>

- Handbuch für das Fliesengewerbe - Technik" ist das Standardwerk für das Fliesenlegerhandwerk und wird vom Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes herausgegeben. Es ist für die Ausführenden und Planer sowohl Beratungsunterlage wie Nachschlagewerk
9. Ausgabe 2021
vergriffen
10. Ausgabe
voraussichtlich 2022

ift Rosenheim – Das Institut für Fenstertechnik

ift Rosenheim GmbH
Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim

<https://www.ift-rosenheim.de/>

Das ift Rosenheim befasst sich seit seiner Gründung 1966 mit der ganzheitlichen Betrachtung von Bauteilen und Konstruktionen. Es unterstützt die Branche Fenster, Fassaden und Türen unabhängig vom Materialeinsatz hinsichtlich der Normung, Forschung, Zulassung und Nachweise in Form von Prüfungen, Berechnungen sowie Gutachten und veröffentlicht ift-Richtlinien, Forschungsberichte, Fachinformationen und Tagungsberichte

<https://www.ift-rosenheim.de/shop>

WTA Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege

Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft
für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege (WTA) e.V.
Ingolstädter Str. 102, D-85276 Pfaffenhofen

[WTA Deutschland | WTA e.V.: \(wta-international.org\)](http://www.wta-international.org)

Das WTA-Regelwerk umfasst WTA-Merkblätter mit technischen Regeln zu den Bereichen Bauinstandsetzung und Denkmalpflege, die 11 Referaten zugeordnet sind. Die WTA Richtlinien erläutern sehr praxisorientiert Vorgehensweisen zur Instandsetzung von Gebäuden im Bestand und zur Sanierung von historischer Bausubstanz. Jedes WTA Merkblatt, von WTA Hausschwamm bis WTA Innendämmung, ist als gedruckte Version oder als Download verfügbar.

<https://www.wta-international.org/de/service/wta-merkblaetter/>

Informationsdienst Holz, Informationsverein Holz e.V.

Informationsverein Holz e.V.
Franklinstraße 42, 40479 Düsseldorf

<https://www.informationsdienst-holz.de>

Mehr als 70 Schriften zu Entwurf und Konstruktion, Tragwerksplanung, Baustoffen und Bauphysik oder über preisgekrönte Holzbau-Architektur stehen als Publikationen des INFORMATIONSDIENST HOLZ kostenfrei im PDF-Format zur Verfügung, darunter die bekannten Reihen „holzbau handbuch“ und „spezial“. Download im Internet:

<https://informationsdienst-holz.de/publikationen>

FLL, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
Friedensplatz 4, 53111 Bonn

<https://www.fll.de>

FLL-Regelwerke sind normative Publikationen, die in Anlehnung an die Vorgaben der DIN 820 „Normungsarbeit“ und nach den „Grundsätzen für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“ erarbeitet werden.

<https://shop.fll.de/>

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV e.V.

FGSV e. V.
An Lyskirchen 14, 50676 Köln

<https://www.fgsv.de>

Aufstellung und Fortschreibung des Technischen Regelwerks in den Bereichen Straßenbau, Straßenverkehrstechnik und Verkehrsplanung, z.T. in Zusammenarbeit mit DIN e.V. als Spiegelgremien zu CEN. Das Technische Regelwerk wird von der FGSV herausgegeben und vom FGSV Verlag vertrieben:

<http://www.fgsv-verlag.de>

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. (DAfStb)

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V.
Budapester Straße 31, 10787 Berlin

www.dafstb.de

Der DAfStb gibt eine der umfangreichsten und angesehensten Schriftenreihe des Betonbaus heraus. Seit 1947 sind weit über 400 der „grünen Hefte“ erschienen. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit werden oft in Richtlinien des DAfStb umgesetzt, die dann häufig auch bauaufsichtlich eingeführt werden und in diesem Fall — wie entsprechende Normen auch — anerkannte Regeln der Technik sind. Im Unterschied zu Normen im Betonbau werden Richtlinien des DAfStb dann erarbeitet, wenn z.B. auf europäischer Ebene kein Normungsverfahren zustande kommt oder eine schnelle Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis gewünscht wird.

<http://www.dafstb.de/schriften.html>

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e.V. (DBV)

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.
Kurfürstenstraße 129; 10785 Berlin

<https://www.betonverein.de>

In den Fachpublikationen des DBV geht es um Expertenwissen aus Bauausführung, Planung, Baustoffherstellung, Wissenschaft und Verwaltung. Dabei bietet der DBV zum einen die Merkblattsammlung an, die im DIN A5-Format geführt wird. Die komplette Sammlung umfasst aktuell 36 Merkblätter und 1 Sachstandbericht in fünf Kategorien und steht in zwei Sammelordnern zur Verfügung. Die Merkblätter fassen das Regelwerk zusammen. Zum anderen bietet der DBV eine Heftreihe an. Sie wird im DIN A4-Format geführt. Bei den hierin zur Verfügung gestellten Informationen handelt es sich bspw. um Forschungsergebnisse oder auch ergänzende Hintergründe zu den DBV-Merkblättern.

Die Fachpublikationen des DBV stellen in der Praxis des Bauens mit Beton eine wichtige Orientierungshilfe und Richtschnur dar. Sie spiegeln den aktuellen Kenntnis- und Erfahrungsstand aus den verschiedenen Bereichen des Betonbaus wider. Ergänzt durch Empfehlungen für Detaillösungen dienen sie dem Zweck, die Qualität der Bauwerke weiter zu verbessern und Fehler bei der Planung und Ausführung zu vermeiden. Wichtig sind beispielsweise die Ausgaben „Parkhäuser und Tiefgaragen“ oder „Sichtbeton“. Die Sammlung wird regelmäßig aktualisiert und ist inzwischen auch in einem Online-Abonnement erhältlich. <https://www.betonverein.de/schriften>

BVS-Standpunkte

Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter
sowie qualifizierter Sachverständiger e. V. (BVS)
Charlottenstraße 79/80, 10117 Berlin

<https://www.bvs-ev.de>

Fachbereichsübergreifend stellt der BVS Veröffentlichungen zu verschiedenen Themen zur Verfügung, die online oder per Fax (Download Faxbestellung; Mail mit Betr. "Bestellung Publikationen" an BVS-Geschäftsstelle) bestellt werden können. <https://www.bvs-ev.de/Publikationen>

Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH

Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH
Theresienstraße, 19, 52072 Aachen

<https://aibau.de>

Das AIBau (Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH) widmet sich der systematischen Bauschadensforschung. Aus den Ergebnissen von Schadenserhebungen, Umfragen und Vorortuntersuchungen werden praxisnahe Empfehlungen für das schadensfreie Bauen abgeleitet. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Aachener Bausachverständigentage. Bei der jährlichen Tagung werden Architekten, Ingenieuren, Fachplanern und Ausführenden u. a. die Forschungsergebnisse des AIBau vermittelt.